



Wesen und Zweck einer österreichischen Privatstiftung.

Aktuell haben sich zahlreiche Familienunternehmen mit dem Thema Unternehmensnachfolge zu beschäftigen. In einer umfassenden Beleuchtung der sich dabei bietenden Möglichkeiten darf das Thema Privatstiftung keinesfalls ausgelassen werden, da gerade die Privatstiftung sehr gute Möglichkeiten bietet, den Wünschen des Betriebsübergebers nach Kontinuität im Betrieb, Versorgung seiner Familie, Erhalt des von ihm geschaffenen Vermögens, Vermeidung von Kapitalabflüssen aus dem Betrieb zur Auszahlung von Unterhalts- und Erbansprüchen in seiner, aber auch in künftigen Generationen, verbunden mit einigen, selbst nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 noch verbleibenden Steuerbegünstigungen, gerecht zu werden.

Text: Peter A. Grüner
Foto: iStockphoto, Florian Schneider

Mit dem Privatstiftungsgesetz 1993 wurde in Österreich insoweit eine Lücke geschlossen, als bis zum 31. August 1993 die Errichtung von Stiftungen nach österreichischer Rechtsgrundlage nur nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz möglich war. Dies führte dazu, dass große österreichische Familienvermögen in ausländische Stiftungen, vorwiegend in liechtensteinische und in angloamerikanische bzw. angelsächsische Trusts – sohin ins Ausland – „abwanderten“. Es hat daher sowohl im privaten als auch im öffentlichen Interesse gelegen, ein modernes, auch eigenständiges Zweckes zugängliches Privatstiftungsrecht zu schaffen, was mit dem inhaltlich seither kaum ver-

änderten Privatstiftungsgesetz eindrucksvoll gelang. Bisher wurden bereits mehr als 3.500 österreichische Privatstiftungen errichtet und wurden, durch steuerliche Sonderbestimmungen begleitet, zahlreiche Auslandsvermögen nach Österreich (zurück)geholt und wohl weitere „Abwanderungen“ von österreichischem Vermögen in das Ausland vermieden. Leider ist durch mehrfache verschlechternde Änderungen der Besteuerung der österreichischen Privatstiftung seit 1993 die steuerliche Attraktivität der österreichischen Privatstiftung deutlich gesunken. Dennoch bietet die österreichische Privatstiftung gerade bei Unternehmensnachfolgen nach wie vor steu-

erliche Vorteile, die auch durch das Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 nicht gänzlich beseitigt werden.

Die Privatstiftung ist ein selbständiger, durch Erklärung des oder der Stifter(s) und Eintragung im Firmenbuch entstehender Rechtsträger. Der Privatstiftung wird vom oder von den Stifter(n) Vermögen gewidmet (gestiftet), um durch die Nutzung, Verwaltung und Verwertung des gestifteten Vermögens der Erfüllung eines vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen.

Die Privatstiftung kann sohin entsprechend dem alleinigen Willen des oder der Stifter(s) ausschließlich Zwecken des Stifters selbst und seiner Familienangehörigen dienen, aber auch gemeinnützige Zwecke (mit)erfüllen.

Der Privatstiftung sind im Interesse der Substanzerhaltung gewerbsmäßige Tätigkeiten (außer bloße Nebentätigkeiten), die Übernahme der Geschäftsführung an einer Personengesellschaft (OG oder KG) und die Stellung als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft untersagt.

Die Privatstiftung ist durch ihre Eigentümerlosigkeit („die Stiftung gehört sich selbst“) einerseits gekennzeichnet, hat aber andererseits dennoch stark ausgeprägte Züge einer personenbezogenen juristischen Person an sich, da der (die) Stifter und der (die) Begünstigte(n) durch relative statutarische Freiheiten auf die laufende Verwaltung und deren Zielsetzung bis hin zur Änderung der Stiftungsverfassung, ja sogar bis zum Widerruf der Privatstiftung Einfluss nehmen kann bzw. können. Auch sind beispielsweise die Bestimmungen über die Errichtung (Erklärung), die Entstehung (Eintragung im Firmenbuch), die Ver-

waltung und Vertretung (Vorstand), die Rechnungslegung (Jahresabschluss nach UGB), die Kontrolle (Aufsichtsrat und Stiftungsprüfer, allfällig Stiftungsbeirat) und die Verantwortung der Organträger ähnlich den Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts.

Motive für die Errichtung einer Privatstiftung

Privatstiftungen werden vorwiegend aus nachstehenden steuerlichen und außersteuerlichen Motiven errichtet:

- Vermeidung der Zerschlagung von Vermögenswerten, insbesondere von betrieblichen, im Zuge von Erbgingen (die Privatstiftung als Familienholding), selbst über Generationen hinweg
- Stiftungserklärung als maßgeblicher Bestandteil einer Familienverfassung
- Versorgung des Stifters und der Familienangehörigen
- Zurückdrängung von Eigeninteressen zugunsten von Gemeinschaftsinteressen, insbesondere unter Berücksichtigung kommender Generationenwechsel
- Zusammenführung bereits zersplitterter Unternehmensvermögen (etwa im Zuge von vergangenen Erbgingen) zur Bündelung gemeinsamer Interessen
- Zurückdrängung möglicher Einflussnahmen von unerwünschten und/oder unfähigen Nachfolgern
- Vermeidung oder Verminderung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen, u.a. zur Sicherung des Bestandes von Unternehmen
- Vermeidung von Unterhaltsansprüchen etwa bei Ehescheidungen
- Wunsch des (der) Stifter(s) auf Erhalt und Sicherung des von ihm erarbeiteten Vermögens ▶



Peter A. Grüner, beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Grüner & Partner, Imst – Innsbruck – St. Anton



Das Team der Peter A. Grüner & Partner Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co Kommandit-Partnerschaft, Innsbruck
www.gruener-partner.at

- Erhaltung der Kontinuität der Unternehmensführung
- Schutz des Vermögens vor Insolvenzen und anderen Haftungsrisiken
- Vermeidung/Minderung von Veräußerungssteuern
- Vermeidung einer Wegzugsbesteuerung
- steuerfreie Thesaurierung von Dividendeneinkünften
- steuerschonende Thesaurierung von Einkünften

Soweit die Privatstiftung auch zur Vermeidung oder Verminderung von erbrechtlichen, familienrechtlichen, eherechtlichen oder kinschaftsrechtlichen Ansprüchen und dem Schutz vor Insolvenzen und anderen Haftungsrisiken dienen soll, ist darauf zu achten, dass sich der (die) Stifter auch wirtschaftlich endgültig des gestifteten Vermögens entledigt (entledigen). Somit darf er sich nicht alleine das Änderungs- und/oder Widerrufsrecht oder einen unbedingten Rechtsanspruch auf Zuwendungen zurückbehalten.

Organe einer Privatstiftung

Die Privatstiftung wird durch ein Kollegialorgan – den Vorstand – verwaltet und vertreten. Dieser hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Mitglieder des Vorstandes dürfen nur natürliche, nicht aber juristische Personen sein. Begünstigte oder nahe Angehörige dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

Der (die) Stifter selbst ist (sind) nicht von der Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes ausgeschlossen, es sei denn, er (sie) ist (sind) selbst Begünstigter oder naher Angehöriger eines Begünstigten, was letztlich aber der Regel entspricht.

Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und hat auf Grundlage der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und allfällig auch Stiftungszusatzurkunde) für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Wenngleich der (die) Stifter etwa über den Änderungsvorbehalt und/oder über die Besetzung von weiteren Organen zur Wahrung des Stiftungszweckes auf die Gestaltung der Privatstiftung maßgeblichen Einfluss, insbesondere Kontrollrechte, auszuüben vermag (vermögen), wird das Geschick der Privatstiftung als eigentümerloses Rechtssubjekt maßgeblich vom Stiftungsvorstand bestimmt.

Der (die) Stifter hat (haben) daher die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes sorgfältig auszuwählen. In weiterer Folge hat der Stifter über die Stiftungserklärung festzulegen, wer die nachfolgenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestimmt. In der Regel wird er sich dieses Recht selbst bzw. einem von ihm besetzten weiteren Organ (etwa einem Beirat oder der Begünstigtenversammlung) der Privatstiftung vorbehalten.

Die Privatstiftung muss darüber hinaus zwingend einen Stiftungsprüfer aus dem Kreise der Wirtschaftsprüfer haben.

Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht sowie die Erfüllung des Stiftungszweckes zu prüfen und hierüber allen übrigen Organen der Privatstiftung schriftlich zu berichten.

Soweit die Privatstiftung selbst über mehr als dreihundert Arbeitnehmer verfügt oder inländische Kapitalgesellschaften und inländische Genossenschaften einheitlich leitet oder beherrscht und die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl dieser Gesellschaft in Summe mehr als dreihundert beträgt und sich die Tätigkeit der Privatstiftung nicht nur auf deren Verwaltung bezieht, hat die Privatstiftung auch einen Aufsichtsrat zu bestellen. Privatstiftungen sind selten unternehmensleitend, daher verfügt kaum eine österreichische Privatstiftung über einen Aufsichtsrat. Gemäß § 14 Abs 2 Privatstiftungsgesetz können die Stifter weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszweckes freiwillig vorsehen. In der Praxis haben sich insbesondere nachstehende weitere Organe bewährt:

- Stiftungsbeirat
- Stifternversammlung
- Begünstigtenversammlung

Der Stiftungsbeirat besteht aus einem ausgewählten Personenkreis. Der selteneren Stifternversammlung gehören alle Stifter, der ebenfalls wenig verbreiteten Begünstigtenversammlung gehören alle Begünstigten an.

Der häufig eingerichtete Stiftungsbeirat kann (im Gegensatz zu den zwingend vorgesehenen Organen) sowohl mit Begünstigten als auch mit Stiftern besetzt sein.

Der Stiftungsbeirat kann jedenfalls mit kontrollierenden Funktionen, eingeschränkt aber auch mit Zustimmungsbefugnissen gegenüber dem Stiftungsvorstand ausgestattet werden.

Die grundsätzliche Unabhängigkeit des Stiftungsvorstandes darf aber durch einen Stiftungsbeirat nicht eingeschränkt werden.

Dem Stiftungsbeirat kann auch die Kompetenz zur Ernennung von Vorstandsmitgliedern eingeräumt werden. ●